



Antrag auf behördliches Einschreiten, § 114 Abs. 1 i. V. m. § 112 Abs. 1 SächsGemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir einen Antrag auf behördliches Einschreiten durch die Landesdirektion Sachsen als Obere Rechtsaufsichtsbehörde gegen die Mitglieder des Grünen Rings Leipzig.

Folgende Kommunen sind Mitglieder des Grünen Rings Leipzig: Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Stadt Schkeuditz, Stadt Makranstädt, Stadt Pegau, Stadt Zwenkau, Stadt Böhlen, Gemeinde Großpösna, Stadt Markleeberg, Stadt Leipzig, Gemeinde Belgershain, Stadt Brandis, Gemeinde Borsdorf, Stadt Taucha, Gemeinde Rackwitz.

Wir wenden uns hiermit gegen die Umsetzung des Wassertouristischen Nutzungskonzepts (WTNK) in der Region Leipzig und machen geltend, dass das WTNK gegen die europarechtlichen Vorgaben aus Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 der RL 2001/42/EG (SUP-RL) sowie Art. 4 der RL 2000/60/EG (WRRL) verstößt, was im Folgenden näher belegt werden soll. Wir fordern die Landesdirektion auf, gem. § 114 Abs. 1 SächsGemO gegen die Mitgliedsgemeinden des Grünen Rings einzuschreiten und diese aufzufordern, das WTNK aufzuheben, hilfsweise außer Vollzug zu setzen, bis die vorliegenden Mängel ausgeräumt sind. Der Antrag gebietet das Einschreiten der Landesdirektion Sachsen gegen den Plan „Wassertouristisches Nutzungskonzept“ und verlangt dessen Aufhebung, hilfsweise dessen Vollzugsaussetzung. Zugleich richtet sich dieser Antrag gegen die einzelnen Beschlüsse der einzelnen Mitglieder des Grünen Rings Leipzig zur Annahme des WTNK.

Begründung

1. Hintergrund und Gegenstand des Antrags

Der Grüne Ring Leipzig sowie der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig haben im Zeitraum 2005 - 2007 das WTNK erarbeitet. Der Grüne Ring Leipzig ist ein Zusammenschluss von 13 Kommunen und zwei Landkreisen auf Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Für die Rechtsaufsicht des Grünen Rings Leipzig ist dementsprechend nach § 112 Abs. 1 SächsGemO die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Das WTNK stellt einen Gesamtplan für die Aufwertung und Erweiterung des vorhandenen Gewässernetzes für den Massenwassertourismus im Raum Westsachsen/Leipzig dar. Zielsetzung des WTNK ist es, einen Gewässerverbund des Leipziger Neuseenland und der Fließgewässer und Kanäle herzustellen. Dieser Gewässerverbund soll durch dezentrale Einzelmaßnahmen hergestellt werden, für die das WTNK die Planungsgrundlage in Form eines Gesamtplans darstellt. Einzelne Maßnahmen können in bauliche Maßnahmen im engeren Sinne (Neubau und Umbau von Gewässerabschnitten, Bau von Schleusen und Fisch-Boots-Pässen, Neu- und Umbau von Brücken) und Maßnahmen zur



wassertouristischen Nutzung (Bewirtschaftungskonzepte, Erklärung der Schiffbarkeit für einzelne Gewässer usw.) unterschieden werden. Für eine ausführliche Darstellung der einzelnen Maßnahmen wird auf die Tabelle im Teil E, S. 183 der Verträglichkeitsuntersuchungen der Umsetzungsstrategie verwiesen (Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005).

Das WTNK legte ursprünglich insgesamt sieben, mittlerweile acht Kurse für die wassertouristische Nutzung fest, die durch verschiedene Bootstypen befahren werden sollen. Die Kurse sowie die einzelnen Maßnahmen liegen dabei zu großen Teilen in ökologisch sensiblen Gebieten und haben aufgrund ihrer Eigenschaften (Gewässerbaumaßnahmen, Nutzungsintensität durch Bootsverkehr usw.) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Über die rechtliche Qualität des WTNK gibt es verschiedene Auffassungen von verschiedenen sächsischen Behörden. So erklärt die Stadt Leipzig (Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport), bei dem WTNK mit seinen Kursen handele es sich um eine „behördenverbindliche Vorgabe zur Entwicklung des Raumes“ (siehe Stadt Leipzig, schriftliche Antwort zur Anfrage VI-F-01207-AW-001, 15.04.2015). Demgegenüber erklärte das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaats Sachsen, bei dem WTNK „handelt es sich um eine Absichtserklärung der regionalen Akteure ohne rechtliche Bindungswirkung.“ (siehe Antwort auf Anfrage 6/1105 vom 31.03.2015 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen). Unabhängig von der unterschiedlichen Einschätzung der rechtlichen Qualität des WTNK durch sächsische Behörden ist festzustellen, dass bereits eine Vielzahl von Projekten des WTNK realisiert wurden und das WTNK wiederholt zur Begründung der Planrechtfertigung in Genehmigungsverfahren herangezogen wurde. Dies ist vor allem deshalb als rechtlich problematisch anzusehen, weil das WTNK nie einer Umweltprüfung unterzogen wurde und auch die Öffentlichkeit nie in die Lage versetzt wurde, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus unserer Sicht ist das WTNK ein Plan i. S. v. Art. 2 lit. a SUP-RL, der der Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegt. Im Rahmen der SUP ist eine Umweltprüfung gem. Art. 4 Abs. 1 SUP-RL durchzuführen und ein Umweltbericht nach Art. 5 Abs. 1 SUP-RL zu erstellen. Daneben ist für einen SUP-pflichtigen Plan eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 6 SUP-RL durchzuführen. Vorliegend wurde das WTNK weder einer SUP unterzogen, noch wurde dazu eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, so dass der Plangeber hiermit gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, was mit diesem Antrag geltend gemacht werden soll. Aufgrund der Verstöße gegen geltendes Gemeinschaftsrecht wird deshalb die Beanstandung des Beschlusses des Grünen Rings Leipzig über das WTNK bzw. die Beanstandung der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden zur Annahme des WTNK gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO verlangt. Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO



kann die Landesdirektion Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinden, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden. Gemäß § 114 Abs. 2 SächsGemO kann die Landesdirektion Sachsen die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen, insbesondere verlangen, dass der Vollzug vorläufig unterbleibt.

2. Pflicht zur Durchführung einer SUP für das WTNK

a. Zum Begriff des Plans

Die Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt sich aus den Vorgaben der RL 2001/42/EG (SUP-RL). Gem. Art. 2 lit. a SUP-RL bezeichnet der Ausdruck Plan alle Pläne, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen. Vorliegend handelt es sich um einen Plan, der durch den Grünen Ring Leipzig sowie durch den Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig erstellt worden ist. Bei dem Grünen Ring Leipzig handelt sich - wie eingangs bereits erwähnt - um einen Zusammenschluss von 13 Kommunen und 2 Landkreisen, die unter den Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG fallen und federführend bei der Ausarbeitung des WTNK waren. Dementsprechend handelt es sich um einen Plan, der von mehreren Behörden auf regionaler Ebene ausgearbeitet wurde. Das WTNK stellt damit einen Plan i. S. d. Art. 2 lit. a SUP-RL dar.

b. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Pflicht zur Durchführung einer SUP

Die SUP-RL ist am 21.07.2001 mit Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten. Gem. Art. 13 SUP-RL waren die Mitgliedstaaten gehalten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor dem 21.07.2004 zu erlassen, um der Richtlinie nachzukommen. Damit bestand für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) eine Richtlinien-Umsetzungsfrist bis zum 21.07.2004. Um ihren gemeinschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen, hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 25.07.2005 das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) erlassen. Die BRD ist damit ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen, es handelt sich um eine verspätete Umsetzung der SUP-RL.

Die Erarbeitung des WTNK (1. Phase) wurde im Herbst 2004 in Auftrag gegeben (siehe Stadt Leipzig, schriftliche Antwort zur Anfrage VI-F-01207-AW-001, 15.04.2015). Damit bestand schon bei Beauftragung des WTNK durch den Grünen Ring Leipzig die europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer SUP, da die Richtlinie gem. Art. 13 SUP bis zum 21.07.2004 hätte umgesetzt werden müssen. Die Stadt Leipzig als ein Mitglied des Grünen Rings Leipzig geht davon aus, dass das WTNK keiner Pflicht zur Durchführung



einer SUP unterliegt, da die Änderungen des UVPG durch das SUPG erst am 25.07.2005 erfolgten. Dies ist aus mehreren Gründen unzutreffend:

Bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe für das WTNK bestand die europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer SUP für Pläne und Programme i. S. v. Art. 2 lit. a SUP-RL. Dass der deutsche Gesetzgeber die SUP-RL verspätet umgesetzt hat, kann nicht zum Nachteil der Öffentlichkeit i. S. d. Art. 2 lit. d SUP-RL ausgelegt werden, da hierdurch das Recht der Öffentlichkeit an einer Beteiligung gem. Art. 6 Abs. 2 SUP-RL offensichtlich verletzt wurde. An dieser Stelle ist auf den Sinn und Zweck der SUP-RL hinzuweisen, der gerade darin besteht, Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen und die Öffentlichkeit während der Prüfung zu konsultieren, um somit zu einer transparenten Entscheidungsfindung beizutragen und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor Annahme des Plans oder Programms zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgründe 4, 15, 17 der SUP-RL). Ein Plangeber kann sich deshalb nicht auf eine verspätete Umsetzung berufen, um die in der SUP-RL verbürgten Rechte der Öffentlichkeit zu umgehen.

Dies ergibt sich sogar dann, wenn man ohne Beachtung des Unionsrechts das zum maßgeblichen Zeitpunkt geltende nationale Recht zugrunde legt. Die Pflicht zur Durchführung einer SUP wurde mit Gesetz vom 25.07.2005 in §§ 14a ff. UVPG eingeführt. Hierfür wurde in § 25 Abs. 8 und 9 des UVPG 2005 folgende Übergangsregelung getroffen:

„(8) Die Vorschriften des Teils 3 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 29. Juni 2005 erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(9) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften des Teils 3.“

Selbst wenn man also die Auftragsvergabe für die Erstellung des WTNK als „ersten förmlichen Vorbereitungsakt“ ansehen würde, wäre das WTNK nach § 25 Abs. 8 Satz 2 UVPG einer SUP zu unterziehen gewesen. Aber selbst wenn man einen noch früheren Zeitpunkt vor dem 21.07.2004 zugrunde legen würde, dessen Anknüpfungspunkt hier aber nicht ersichtlich ist, wäre eine Anwendbarkeit des Teils 3 des UVPG nach Maßgabe des § 25 Abs. 9 UVPG zu bejahen, da eine Annahme des WTNK erst nach dem 20.07.2006 erfolgt ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die öffentlich verfügbare Version des WTNK aus „August 2006“ stammt.

Vor Annahme des WTNK durch den Grünen Ring bzw. dessen Mitgliedsgemeinden hätte deshalb der Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist frühzeitig und effektiv die



Gelegenheit gegeben werden müssen, vor Annahme des Plans oder Programms zum Entwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

c. Pflicht zur Durchführung einer SUP aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen und voraussichtlichen Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete sowie aufgrund der Rahmensetzung für künftige Genehmigungsentscheidungen

Ob ein Plan i. S. d. Art. 2 lit. a SUP-RL der Pflicht zur Durchführung einer SUP gem. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL unterliegt, richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 bis 5 SUP-RL. Danach ist eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorzunehmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigungen der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird. Des Weiteren unterliegen Pläne und Programme der Pflicht zur Durchführung einer SUP, bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Art. 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

Das WTNK war und ist sowohl nach Art. 3 Abs. 2 lit. a und b SUP-RL einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Zunächst handelt es sich bei dem WTNK um einen Plan, der vor allem in den Bereichen Wasserwirtschaft, Raumordnung und Fremdenverkehr ausgearbeitet wurde. Zudem setzt das WTNK den Rahmen für künftige Genehmigungen der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte. Gem. dem Anhang II Nr. 10 der Richtlinie 85/337/EWG sind sowohl der Bau von Häfen und Jachthäfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten sowie Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers sind gem. dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG UVP-pflichtig. Dementsprechend sind auch einzelne Vorhaben des WTNK einer UVP zu unterziehen. Exemplarisch kann hier auf die UVP-Pflicht des WTNK-Projekts „Herstellung eines Gewässers zwischen Markkleeberger See und Pleiße“ (Markkleeberger Wasserschlange) verwiesen werden. Es ist jedoch auch in der Vergangenheit wiederholt die UVP-Prüfungspflicht für einzelne Vorhaben verneint worden, obwohl diese UVP-pflichtig gewesen sind. Darauf wurde auf Seiten der hier antragstellenden Umweltverbände mehrfach hingewiesen. Ein Beispiel hierfür ist die Errichtung des sog. „Harthkanals“ (Schleusenkanal Zwenkau-Cospuden), für dessen Errichtung fehlerhaft und rechtswidrig keine UVP durchgeführt worden ist (vgl. Stellungnahmen des BUND Landesverbands Sachsen e.V. v. 9.08.2016, der Grünen Liga, vertreten durch den Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V. vom 10.08.2016).

Das WTNK setzt für diese Einzelmaßnahmen einen Rahmen, da nur die im Rahmen des WTNK ausgewählten Projekte und Nutzungen eine Chance auf eine Realisierung haben, weshalb sich aus dem WTNK eine Priorisierung der Einzelmaßnahmen ergibt. Daneben geht der Plangeber selber davon aus, dass es sich bei dem WTNK um einen Gesamtplan handelt,



der sich durch eine Vielzahl von einzelnen dezentralen Projekten auszeichnet, die in ihrer Gesamtheit zusammenwirken (siehe Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005, S. 4). In der Verträglichkeitsuntersuchung zum WTNK wird weiterhin ausgeführt (Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005, S. 4):

„Ein Konflikt entsteht dann, wenn ein Einzelprojekt nicht ausreichend mit dem Gesamtkonzept verzahnt ist und nicht ausreichend auf die Anforderungen der Gewässerbewirtschaftung und des Naturschutzes abgestimmt wurde“.

Darin ist ein klarer Beleg dafür zu sehen, dass es sich bei dem WTNK um eine Rahmensetzung für eine Vielzahl von Einzelprojekten handelt, die jeweils eine Abstimmung und Verzahnung mit dem Gesamtplan in Form des WTNK erfordern. Des Weiteren reichen die Festlegungen des WTNK in die Genehmigungsplanungen für einzelne Projekte hinein. So wird bspw. der Bedarf oder die gewählte Dimensionierung eines Projektes oder eines Vorhabens in der Genehmigungsplanung vorausgesetzt, wenn es sich um ein durch das WTNK priorisiertes Vorhaben handelt. Des Weiteren ist der Grund für die Beantragung eines Projektes in der Priorisierung durch das WTNK zu sehen. Von der Verwirklichung oder Genehmigungsbeantragung anderer wasserwirtschaftlicher Projekte wird hingegen abgesehen, wenn diese Projekte nicht durch das WTNK priorisiert werden. Aus Sicht des Antragstellers ist damit die Rahmenwirkung für einzelne UVP-pflichtige Projekte offensichtlich, weswegen von einer SUP-Pflicht gem. Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL auszugehen ist.

Des Weiteren ist vorliegend auch Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-RL einschlägig. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem zu beplanenden Gebiet um eine ökologisch sensible Auenlandschaft. In dem Gebiet sind zahlreiche Schutzgebiete ausgewiesen, in denen sowohl einzelne Infrastrukturvorhaben als auch intensivere Nutzungen (Bootsverkehr) durch das WTNK vorgesehen sind. Betroffen von den Planungen sind auch NATURA-2000-Gebiete. So befinden sich einzelne Projekte des WTNK innerhalb der NATURA-2000-Gebiete des Leipziger Auwaldes (FFH-Gebiet SCI 4639-301 „Leipziger Auensystem“; SPA-Gebiet 4639-452 „Leipziger Auwald“). Da die einzelnen Projekte des WTNK erhebliche Beeinträchtigungen auf die NATURA-2000-Gebiete haben, ist eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung unerlässlich. Der Vorhabenträger hat deshalb Verträglichkeitsuntersuchungen für den Gesamtplan des WTNK in Auftrag gegeben, die die Vereinbarkeit mit den Art. 6 und 7 der RL 92/43/EWG belegen sollen (siehe Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005;



Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig, Natura 2000 -
Verträglichkeitsuntersuchung, bgmr Landschaftsarchitekten, 2007) . Zugleich werden bzw.
wurden einzelne Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den NATURA-2000-Gebieten
untersucht. Damit sind sowohl der Gesamtplan des WTNK als auch einzelne Projekte FFH-
/SPA-Verträglichkeitsprüfungspflichtig.

Es kann somit festgestellt werden, dass das WTNK sowohl nach Art. 3 Abs. 2 lit. a als auch
nach Abs. 2 lit. b SUP-RL einer Umweltprüfung zu unterziehen und demnach auch nach Art.
6 die Öffentlichkeit zu konsultieren war. Diese unionsrechtliche Verpflichtung erlischt nicht,
sondern muss im Zweifel nachgeholt werden.

3. Fehlende Durchführung einer SUP für das WTNK

a. Keine Durchführung einer SUP für Gesamtplan WTNK

Das WTNK wurde keiner SUP unterzogen, was auch durch den Plangeber nicht bestritten
wird, da er der irrigen Annahme unterliegt, aufgrund der verspäteten Umsetzung der SUP-RL
sei das WTNK nicht SUP-pflichtig (vgl. beispielhaft Stadt Leipzig, schriftliche Antwort zur
Anfrage VI-F-01207-AW-001, 15.04.2015, deren Aussagen insoweit stellvertretend für die
Rechtsauffassung des Grünen Rings Leipzig und dessen Mitgliedskommunen stehen dürfte).
Der Plangeber hat damit in unzulässiger Weise die Vorgaben der SUP-RL umgangen, worin
eine Rechtsverletzung zu sehen ist. Auch in der vom Plangeber in Auftrag gegebenen FFH-
und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung von 2005 ist keine Durchführung einer SUP zusehen,
da es an der Einhaltung wesentlicher Verfahrensvorschriften der SUP-RL fehlt. So fehlt es
der Verträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2005 an einem im Rahmen der
Umweltprüfung zu erstellenden Umweltbericht gem. Art. 5 SUP-RL. Des Weiteren bezieht
sich die Verträglichkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2005 nur auf Umweltauswirkungen auf
NATURA-2000-Gebiete, so dass es an einer umfassenden Betrachtung der
Umweltauswirkungen des WTNK auf das gesamte Plangebiet fehlt.

i. Fehlender Umweltbericht gem. Art. 5 SUP-RL

Das WTNK wurde bei dessen Ausarbeitung oder vor Annahme des Plans durch den Grünen
Ring Leipzig keiner Umweltprüfung gem. Art. 4 SUP-RL unterzogen. Es fehlt
dementsprechend an der Erstellung eines Umweltberichtes gem. Art. 5 SUP-RL. Gem. Art. 5
Abs. 1 SUP-RL werden in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen
Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige
Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans
berücksichtigt, ermittelt, beschrieben und bewertet. Nach Art. 5 Abs. 2 SUP-RL enthält der
Umweltbericht die Angaben, die vernünftiger Weise verlangt werden können und
berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt
und Detailierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das
Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den
unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können. Vorliegend



fehlt es gänzlich an einem Umweltbericht, wodurch es an einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mangelt, so dass es sich bei dem WTNK um einen Plan handelt, dessen Umweltverträglichkeit zu keinem Zeitpunkt belegt oder festgestellt wurde. Darin ist nicht nur ein klarer Widerspruch zu den Vorgaben der SUP-RL zu sehen, sondern auch ein Widerspruch zu Sinn und Zweck der Richtlinie. Zugleich wird mit der unterbliebenen Erstellung des Umweltberichtes die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von vernünftigen Alternativen vereitelt. Die vorgegebene Alternativenprüfung erstreckt sich dabei auf den Gesamtplan ebenso wie auf einzelne Bestandteile des Plans. Folglich müssten für das WTNK Alternativen zur Gesamtheit des Plans als auch für einzelne Projekte und Vorhaben ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Daran fehlt es vorliegend vollständig, da es schon an der Ermittlung infolge des fehlenden Umweltberichtes fehlt.

ii. Fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 6 SUP-RL

Gem. Art. 6 Abs. 1 SUP-RL sind der Entwurf des Plans und der Umweltbericht den in Art. 6 Abs. 3 SUP-RL genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Behörden und der Öffentlichkeit ist innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist frühzeitig und effektiv die Gelegenheit zu geben, vor der Annahme des Plans zum Entwurf des Plans sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Gem. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL gehören zur Öffentlichkeit auch Umweltverbände. Aus hiesiger Sicht des Antragsstellers hat der Plangeber durch die unterlassene Öffentlichkeitsbeteiligung zum WTNK eine schwerwiegende Rechtsverletzung begangen (vgl. dazu, dass eine Verletzung europäisch verbürgter Beteiligungsrechte stets für die Rechtmäßigkeit der fraglichen Maßnahme erheblich ist, wenn der Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen, nur EuGH, Urteil vom 07.11.2013, C- 72/12, Rn. 54 (Altrip) für die UVP-Richtlinie). Da die SUP-Richtlinie ebenso wie die UVP-Richtlinie der Umsetzung der Aarhus-Konvention dient, sind Verstöße gegen die Verpflichtung, die Öffentlichkeit vor Annahme eines Plans zu beteiligen, insoweit gleich zu beurteilen). Gerade unter Berücksichtigung der Ziele des WTNK (Stärkung des Tourismus unter Wahrung der ökologischen Funktionalität) ist die unterbliebene Beteiligung der Bevölkerung, die maßgeblich von den Umweltauswirkungen des WTNK und seiner Einzelprojekte betroffen ist, unverständlich und wie gezeigt auch rechtlich unzulässig. Zugleich können Stellungnahmen von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht bei der Ausarbeitung des Plans und in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden, was gerade dem Sinn und Zweck der SUP-RL entsprechen würde.

iii. Fehlende Transparenz der Entscheidungsfindung und fehlende Bekanntgabe der Entscheidung

Gem. Art. 8 SUP-RL sind der erstellte Umweltbericht und die von Mitgliedern der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen bei der Ausarbeitung und vor Annahme des Plans zu berücksichtigen. Hieran mangelt es im Hinblick auf das WTNK wie bereits dargestellt vollständig, da keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Es



handelt sich daher um eine nicht dem Art. 8 SUP-RL entsprechende Entscheidungsfindung. Die Annahme des WTNK durch den Grünen Ring Leipzig und durch die Mitgliedskommunen hätte somit nicht erfolgen dürfen. Zugleich fehlt es an einer Bekanntgabe der Entscheidung gem. Art. 9 SUP-RL. Weder wurde durch die Mitglieder des Grünen Rings Leipzig die Entscheidung über die Annahme des WTNK nach den geltenden Bestimmungen bekannt gemacht, noch fand sich wegen des fehlenden Umweltberichtes sowie der fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung eine zusammenfassende Erklärung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 lit. b SUP-RL.

b. Keine Durchführung einer SUP für Gesamtplan WTNK im Rahmen der Regionalplanung

Die Stadt Leipzig als Mitglied des Grünen Rings Leipzig verweist in ihrer Antwort zu einer Anfrage im Leipziger Stadtrat darauf, dass das WTNK mit seinen Kursen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Westsachsen 2008 einer SUP unterzogen wurde (siehe Stadt Leipzig, schriftliche Antwort zur Anfrage VI-F-01207-AW-001, 15.04.2015). Gleichzeitig soll das WTNK mit seinen acht Kursen durch den Regionalplan als behördliche Vorgabe zur Entwicklung des Raumes verankert sein. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich der Aussage, das WTNK sei mit der Aufstellung des Regionalplans einer SUP unterzogen worden.

Richtig ist, dass der Regionalplan Westsachsen einer Umweltprüfung unterzogen worden ist und auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Allerdings erfolgte die Untersuchung des WTNK nicht in der erforderlichen Tiefe, wie es die Vorgaben der SUP-RL nach den Art. 5, 6, 8 und 9 SUP-RL erfordern. Es handelt sich vielmehr um einen Plan in einem übergreifenden Regionalplan, so dass sich auch die Tiefe der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand des Regionalplans und der dort vorgesehenen raumordnerischen Festlegungen orientieren, jedoch nicht ausreichend sind, um eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des WTNK vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sowohl der Regionalplan als auch das WTNK jeweils eigenständig einer SUP-Pflicht unterliegen. Sollte das WTNK im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans einer gemeinsamen SUP unterzogen werden, müssten alle Inhalte des WTNK (alle einzelnen Infrastrukturmaßnahmen, alle einzelnen vorgesehenen Nutzungen) in den textlichen Festsetzungen im Regionalplan Westsachsen 2008 einbezogen worden sein. Daran mangelt es vorliegend, da nur einzelne Maßnahmen des WTNK im Rahmen des Regionalplans enthalten sind und es sich um Festlegungen handelt, die unter dem Vorbehalt der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft stehen.

Relevante Inhalte des geltenden Regionalplans Westsachsen 2008 in Bezug auf das WTNK sind das Ziel 8.3.4, der Grundsatz 8.1.1 sowie das Ziel 8.1.4. Weitere relevante Ziele und Grundsätze, die auf Gewässerinfrastrukturmaßnahmen zum Zwecke des wassergebundenen



Tourismus hindeuten, sind nicht zu erkennen. In den einschlägigen Festlegungen des Regionalplans heißt es:

Z 8.3.4 „Für die Entwicklung des „Touristischen Gewässerverbunds Region Leipzig“ sind die Voraussetzungen zu schaffen. Dazu sind

- geeignete Fließgewässer des Elster-Pleiß-Luppe-Auensystems, Tagebaurestseen der Bergbaufolgelandschaft des „Leipziger Neuseenlands“ und Stadtlandschaften unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Erfordernisse miteinander zu verknüpfen,*

- die wassertouristisch relevante Infrastruktur zu verbessern sowie*

- wassertouristische Angebote mit Fremdenverkehrsangeboten und kulturellen Angeboten zu koppeln. Der individuelle und organisierte Bootsverkehr auf den Gewässern ist durch räumliche, zeitliche oder organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Ausgehend vom „Leipziger Wasserknoten“ mit dem Stadthafen sind gewässertouristisch nutzbare Verbindungen über den Cospudener bis zum Zwenkauer See, über den Markkleeberger bis zum Störmthaler See, über den Karl-Heine-Kanal bis zum Elster-Saale-Kanal und bis zum Auensee sowie die Verbindung zwischen Seelhausener See und Großem Goitzschensee vorrangig zu realisieren.“*

G 8.1.1 „In Vorbehaltsgebieten Erholung soll gewässerbezogenen Erholungsformen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die Erholungsnutzung soll dabei so erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.“

Z 8.1.4 „Das „Leipziger Neuseenland“ soll für eine touristische Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und mit angrenzenden Tourismusgebieten vernetzt werden. Dazu sind eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft zu entwickeln und gemeindeübergreifend vielfältige touristische Angebote, insbesondere für Wasser-, Aktiv- und Trendsportarten zu schaffen.“

In der Begründung zum Ziel 8.1.4 heißt es weiterhin:

„Das Ziel konkretisiert G 8.4 des LEP, wonach die Bergbaufolgelandschaft im Raum Leipzig hinsichtlich einer touristischen Nutzung zu entwickeln und mit angrenzenden Tourismusgebieten zu vernetzen ist. Das Leipziger Neuseenland birgt neben anderen Standortpotenzialen auch ein hohes Entwicklungspotenzial für Freizeit und Tourismus in sich. In dem Maße, wie die geplante Bergbaufolgelandschaft mit einer Vielzahl dicht beieinander liegender Seen, großer Waldgebiete und kleinräumig strukturierter Offenlandbereiche Gestalt annimmt, können Ansätze für eine touristische Nutzung



geschaffen werden, die im Einklang mit Natur und Landschaft steht und einer jahrzehntelang „ausgebeuteten“ Region neue Entwicklungsimpulse verleiht. Dabei kommt es darauf an, das Gebiet des „Leipziger Neuseenlands“ im Zusammenhang zu betrachten und zu entwickeln. Infolge des anhaltenden kulturlandschaftlichen Wandels von einer intensiv bergbaulich geprägten Region hin zu einer vielgestaltigen Seenlandschaft erwachsen besonders neue Möglichkeiten für Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Im Ergebnis der fachlichen und politischen Meinungsbildung wird der Raum zwischen Bitterfeld (Goitzsche), Delitzsch („Nordraum Leipzig“), Leipzig und Borna („Südraum Leipzig“) fortan unter der Marketingbezeichnung „Leipziger Neuseenland“ zusammengefasst. Das Geiseltal ist an die Aktivitäten informell angebunden; die Gebietskulisse ist für eine Einbeziehung weiterer Akteure im Land Sachsen-Anhalt offen. Die entstehende Seenlandschaft bietet Möglichkeiten zur Schaffung von Angeboten für Wasser-, Aktiv- und Trendsportarten (vgl. auch Begründung zu Z 8.3.4). Dabei sind die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, die Belange des Lärmschutzes, der EU-WRRL sowie des Hochwasserschutzes zu beachten. So ist die Erhaltung der Wasserbeschaffenheit eine grundlegende Voraussetzung für alle Nutzungen, speziell an den hochwertigen und daher touristisch attraktiven Tagebauseen“.

Im zum Regionalplan Westsachsen erstellten Umweltbericht 2008 wird zum Kapitel 8 des Weiteren ausgeführt:

„Die textlichen Festlegungen, die sich auf den Erhalt bestehender Tourismusangebote beziehen, lassen keine neuen und zusätzlichen Umweltauswirkungen erwarten; sie dienen vielfach der Sicherung von Kultur- und Sachgütern. Weitere Plansätze – so Z 8.4.4/5 sowie 8.4.4.10-12 – formulieren Kriterien, die bei der Planung von Sport- und Freizeitanlagen zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Sie dienen insgesamt der Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen. Nach Z 8.4.6 ist auf die Schaffung und Entwicklung von Einrichtungen des Wassertourismus unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft hinzuwirken. Da die engere Elbeaue in der Region vollständig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass im Fall eines Konflikts zwischen Wassertourismus und Natur- und Landschaftsschutz die Belange von Natur und Landschaft vorgehen und es deshalb zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. Zudem bezieht sich der Plansatz auf den gesamten Elbebereich, so dass für die nachfolgenden Planungsebenen hinreichend Möglichkeit gegeben ist, umweltverträgliche Standorte zu finden. Z 8.3.4 setzt den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung eines „Touristischen Gewässerverbunds Region Leipzig“, der durch die Herstellung einer Passierbarkeit von Fließgewässern für individuellen und organisierten Bootsverkehr und ggf. eine in der gegenwärtigen Phase noch nicht hinreichend konkretisierbare



Neuschaffung wassertouristischer Infrastruktur erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann. Die in der Karte 17 „Erholung und Tourismus“ (unverbindlich) dargestellte Gebietskulisse für den Gewässerverbund entspricht dem Ergebnis der FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung des „Wassertouristischen Nutzungskonzepts Region Leipzig“; sie kann damit als FFH-/SPA-verträglich eingeschätzt werden. In den vorliegenden vertiefenden Untersuchungen zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Auenökosystem durch mechanische und stoffliche Emissionen infolge des Wassertourismus sind umfangreiche Vorschläge zur Konfliktminderung getroffen worden, die in den nachfolgenden Planungsphasen umgesetzt werden. Umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der regionalplanerischen Rahmensetzung sind, wie die bereits vorliegenden Konzepte zeigen, hinreichend gegeben. Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig. Verträglichkeitsuntersuchungen, Umsetzungsstrategie. September 2005; Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig. Verträglichkeitsuntersuchungen (1. und 2. Phase). Hrsg. LMBV. 02/2007“

Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass das WTNK nicht im Rahmen der Regionalplanung einer SUP unterzogen wurde. Zunächst finden sich nicht alle priorisierten Maßnahmen des WTNK in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans wieder. Dies war zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans Westsachsen 2008 auch noch nicht möglich, weil keine abschließende und hinreichend planerisch verfestigte Projektliste durch das WTNK vorlag. Damit sind die Inhalte der beiden Pläne nicht deckungsgleich, so dass auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch Maßnahmen des WTNK nicht im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans erfolgen konnte, da es schon an der erforderlichen Einbindung aller priorisierten Maßnahmen durch das WTNK fehlt. Des Weiteren war auch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 auf die Inhalte des WTNK beschränkt, die in dem Regionalplan ausdrücklich erwähnt wurden. Mitgliedern der Öffentlichkeit war es jedoch im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht möglich, zu allen Inhalten und priorisierten Maßnahmen des WTNK Stellung zu beziehen. Zudem konnte die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Regionalplans auch nicht entnehmen, dass die Beteiligung zugleich der Stellungnahme zur strategischen Umweltprüfung für das WTNK dienen soll. Dieses hätte dann zudem Bestandteil der Unterlagen sein müssen, zu denen die Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Stellung nehmen konnte, was ebenfalls nicht gegeben war.

Ein weiterer Grund dafür, dass das WTNK im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht einer entsprechenden SUP unterzogen wurde, ist der in Bezug auf die Inhalte des WTNK unzureichende Umweltbericht gem. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL. Anhang I der SUP-RL listet die Informationen auf, die ein Umweltbericht gem. Art. 5 SUP-RL mindestens enthalten muss. Dazu gehört u. a. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen; die relevanten Aspekte des



derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans; die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe; die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen; eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen.

Diese Vorgaben wurden durch den Regionalplan Westsachsen 2008 in Bezug auf das WTNK nicht eingehalten. Zunächst fehlt es an der erforderlichen Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen des WTNK. Der Umweltbericht zum Regionalplan nimmt Bezug auf die Verträglichkeitsuntersuchungen auf die NATURA-2000-Gebiete des Leipziger Auwaldes. Im Rahmen der Regionalplanung wird nur auf die Verträglichkeitsuntersuchungen Bezug genommen, eine Abwägungsentscheidung über die erheblichen Umweltauswirkungen des WTNK erfolgte im Rahmen der Regionalplanung jedoch nicht, da die erheblichen Umweltauswirkungen, die in den Verträglichkeitsuntersuchungen festgestellt wurden, gerade keiner vertiefenden Untersuchung unterzogen wurden. Eine Erwähnung der Verträglichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans genügt weiterhin den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 SUP-RL nicht, da eine Überprüfung der Aussagen des Umweltberichtes durch die Öffentlichkeit nicht möglich war. Gem. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL muss der Umweltbericht eine Angabe der voraussichtlichen zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen enthalten. Verweist der Regionalplan auf Verträglichkeitsuntersuchungen, die im Zuge eines anderen Verfahrens erstellt worden sind, so muss der Umweltbericht sich diese Angabe der erheblichen Umweltauswirkungen zu eigen machen und die relevanten Inhalte darstellen, anderweitig wäre es der Öffentlichkeit nicht möglich, diese Umweltauswirkungen zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Dies ist vorliegend der Fall, weil es der Öffentlichkeit im Rahmen der Regionalplanung gerade nicht möglich war, die erheblichen Umweltauswirkungen des WTNK zu überprüfen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist es weiterhin relevant, dass die Verträglichkeitsuntersuchungen zwar unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände vorgenommen wurden, jedoch nicht unter Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. Art. 2 lit. b) SUP-RL. Dementsprechend hatte die Öffentlichkeit weder im Rahmen der Regionalplanung noch im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchungen die Möglichkeit, zu den erheblichen Umweltauswirkungen des WTNK Stellung zu nehmen. Zudem beziehen sich die Verträglichkeitsuntersuchungen nur auf die erheblichen Umweltauswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete, also nicht auf das gesamte Plangebiet des WTNK. Es fehlt daher an einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen für das gesamte Plangebiet des WTNK im Rahmen der Regionalplanung. Es genügt den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 SUP-RL nicht, die erheblichen Umweltauswirkungen nur auf



Natura-2000-Gebiete zu untersuchen, sondern vielmehr sind erhebliche Umweltauswirkungen auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete möglich, weswegen es an einer dementsprechenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planungsgebiet fehlt.

Daneben waren das WTNK und die darin geplanten Infrastrukturmaßnahmen zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Regionalplans Westsachsen 2008 nicht hinreichend konkretisiert, so dass auch die Umweltauswirkungen nicht hinreichend festgestellt und untersucht werden konnten (darauf deuten die Ausführungen im Umweltbericht hin, relevante Auszüge oben im Text unterstrichen). Auch eine Alternativenprüfung zu den in den Regionalplan aufgenommenen einzelnen Projekten des WTNK fehlt. Diese Alternativenprüfung erstreckt sich auf die Gesamtheit des Plans ebenso wie auf einzelne Bestandteile des Plans. Der Regionalplan müsste, um den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 S. 1 SUP-RL zu entsprechen, folglich Alternativen sowohl zur Gesamtheit des Plans als auch für einzelne Vorhaben und Projekte ermitteln, beschreiben und bewerten. Daran mangelt es vorliegend gänzlich. An einer Alternativenprüfung fehlt es daneben auch den Verträglichkeitsuntersuchungen, die durch den Grünen Ring Leipzig in Auftrag gegeben wurden. Damit wurde das WTNK selbst ebenso wie einzelne Projekte zu keinem Zeitpunkt einer Alternativenprüfung unterzogen, weder im Rahmen der Regionalplanung noch im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchungen zum WTNK. Darin ist ein klarer Rechtsverstoß zu Art. 5 Abs. 1 SUP-RL zu sehen. Zudem fehlen dem Regionalplan Westsachsen 2008 und dem begleitenden Umweltbericht eine Festsetzung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des WTNK zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (siehe Anhang I lit g SUP-RL). Zugleich dürfen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auch nur im Rahmen der SUP-Prüfung berücksichtigt werden, wenn sicher davon ausgegangen werden kann, dass diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, dies bedeutet, wenn eine Umsetzungskontrolle vorgesehen ist (siehe Umweltbundesamt, Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, 2010, S. 38). Dies erfordert einen festzulegenden Überwachungsmechanismus, der im Regionalplan in Bezug auf die Festlegungen der einzelnen Projekte des WTNK nicht vorgesehen ist. Zudem fehlt es an einer Dokumentation der in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung oder Ausgleich der Umweltauswirkungen. Dies zeigt sich deutlich an den Ausführungen im Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen 2008:

„Die in der Karte 17 „Erholung und Tourismus“ (unverbindlich) dargestellte Gebietskulisse für den Gewässerverbund entspricht dem Ergebnis der FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung des „Wassertouristischen Nutzungskonzepts Region Leipzig“; sie kann damit als FFH-/SPA-verträglich eingeschätzt werden. In den vorliegenden vertiefenden Untersuchungen zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Auenökosystem durch mechanische und stoffliche Emissionen infolge des Wassertourismus sind umfangreiche Vorschläge zur Konfliktminderung getroffen worden, die in den nachfolgenden Planungsphasen umgesetzt



werden. Umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der regionalplanerischen Rahmensetzung sind, wie die bereits vorliegenden Konzepte zeigen, hinreichend gegeben". (Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen 2008, S. 38)

Der Umweltbericht nimmt nur Bezug auf die NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfungen. Eine Überprüfung, ob die geplanten Maßnahmen ausreichend und wirksam sind um Umweltauswirkungen zu verringern, zu vermeiden oder auszugleichen, erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Westsachsen 2008 nicht. Die in den Verträglichkeitsuntersuchungen vorgesehenen Maßnahmen wurden auch nicht integraler Bestandteil des Regionalplans. Weiterhin nennt der Umweltbericht vorgesehene Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung oder Ausgleich von Umweltauswirkungen nicht ausdrücklich, so dass keine Klarheit darüber herrscht, welche Maßnahmen überhaupt vorgesehen sind. Es fehlt zudem an einem festzulegenden Überwachungsmechanismus, so dass die Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen nicht im Rahmen der SUP „angerechnet“ werden dürfen, da nicht damit gerechnet werden kann, dass diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden (siehe Umweltbundesamt, Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, 2010, S. 38).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das WTNK nicht wie durch Vertreter des Grünen Rings Leipzig dargestellt, einer SUP im Rahmen der Aufstellung zum Regionalplan Westsachsen 2008 unterzogen wurde. Dafür fehlt es an einer Einbeziehung aller Inhalte des WTNK in den Regionalplan sowie an einer ausreichend konkretisierten Planungsgrundlage in Gestalt des WTNK. Darüber hinaus fehlt es der im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans durchgeführten SUP an der hinreichenden Ermittlungstiefe, um die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Projekte sowie des Gesamtplans WTNK in der rechtlich gebotenen Form zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

4. Vereinbarkeit des WTNK mit der WRRL

Unabhängig von den Verstößen gegen die SUP-RL wird weiterhin ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60/EG) sowie des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geltend gemacht. Den wasserrechtlichen Vorgaben des europäischen Wasserrechts wird durch die Umsetzung des WTNK nicht entsprochen. Hierzu zählen die Umweltziele gem. Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG). Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i WRRL führen die Mitgliedstaaten notwendige Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Verschlechterungsverhinderungspflicht). Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. ii WRRL schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten darüber hinaus alle Oberflächenwasserkörper, um zum maßgeblichen Zeitpunkt nach der WRRL (22.12.2015) einen guten Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu erreichen (Verbesserungs- und Zielerreichungspflicht). Gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. iii schützen und verbessern die Mitgliedstaaten alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der



Oberflächengewässer zu erreichen. Die Umweltziele des Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL wurden durch den deutschen Gesetzgeber in §§ 27 und 28 WHG gefasst. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter biologischer und chemischer Zustand erhalten und erreicht wird. Gem. § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu berücksichtigen ist in Hinblick auf die Umweltziele des Art. 4 WRRL sowie auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG das Urteil des EuGH vom 1.07.2015 (EuGH, Ur. v. 1.07.2015 - Az. C-461/13) sowie das zur Weservertiefung ergangene Urteil des BVerwG (BVerwG, Urteil v. 11.08.2016 - Az. 7 A 1/15, 7 A 1/15). Der EuGH führt darin aus, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i - iii WRRL dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Urteil vom 1.07.2015 - Az. C-461/13, Rn. 51). Zur Frage, ab wann eine Verschlechterung vorliegt, führt der EuGH aus, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i WRRL dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i dar (EuGH, Urteil vom 1.07.2015 - Az. C-461/13, Rn. 70). Mit diesen Ausführungen steht fest, dass Verstöße gegen die Umweltziele des Art. 4 WRRL sowie gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 1 und 2 WHG zwingende Versagungsgründe i. S. v. § 12 Abs. 1 WHG darstellen, die nicht dem Bewirtschaftungsermessen des § 12 Abs. 2 WHG unterliegen. Zugleich wird deutlich, dass jedes Vorhaben oder jede Genehmigungsentscheidung, das bzw. die Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper hat, mit den Umweltzielen des Art. 4 WRRL sowie § 27 WHG vereinbar sein muss und dem Verschlechterungsverbot sowie dem Verbesserungsgebot bzw. Zielerreichungsgebot entsprechen muss. Das BVerwG hat diese Erfordernisse der Vereinbarkeit von Vorhaben mit der WRRL in seinem Urteil zur Weservertiefung noch einmal bestätigt (BVerwG, Urteil v. 11.08.2016 - Az. 7 A 1/15, 7 A 1/15, Rn. 169).

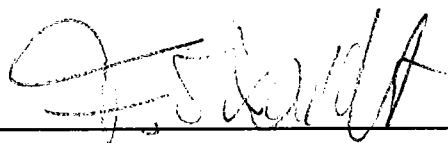


Vorliegend müsste dementsprechend sowohl das Gesamtprojekt in Gestalt des WTNK als auch die darin vorgesehenen Einzelprojekte zuvor genannten Anforderungen der WRRL als auch des WHG entsprechen. Dies ist jedoch eine Frage, die durch den Plangeber des WTNK offen gelassen wurde. Zunächst sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem WTNK um ein Gesamtprojekt/-plan handelt, was auch durch den Plangeber mehrfach geäußert wurde (siehe Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005, S. 4). In diesem Sinne hat der Plangeber auch eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung für den Gesamtplan WTNK erstellen lassen, so dass dieser Gesamtplan auch für die WRRL-Vereinbarkeitsprüfung maßgeblich ist. In Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Anforderungen aus der WRRL hat der Plangeber eine Untersuchung vorgenommen (siehe Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005, Teil C: Vereinbarkeit mit gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen / Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, S. 80 ff.). Diese Untersuchung genügt des Art. 4 WRRL sowie den vom EuGH vorgegebenen nicht, weswegen der Plangeber hiermit auch nicht die Vereinbarkeit des WTNK mit der WRRL nicht belegen kann.

Zunächst erfolgt die Untersuchung nicht bezogen auf die einzelnen Wasserkörper, für die die Ge- und Verbote der WRRL gelten (vgl dazu auch BVerwG, Urteil v. 11.08.2016 - Az. 7 A 1/15, 7 A 1/15, Rn. 163). Zudem erfolgte die Untersuchung gerade nicht dahingehend, ob es zu einem „Sprung“ der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten des Anhang V der WRRL durch die Umsetzung des WTNK kommt. Für eine dahingehende Untersuchung fehlt es schon an der Ermittlung sowie Darstellung der gegenwärtigen Einstufung der Qualitätskomponenten des biologischen Zustands sowie der gegenwärtigen Einstufung des chemischen Zustands für die einzelnen vom WTNK betroffenen Wasserkörper der Oberflächengewässer. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die für die Verträglichkeitsuntersuchung gewählte Methodik (ökologische Risikoanalyse, siehe Wassertouristisches Nutzungskonzept in der Region Leipzig - Verträglichkeitsuntersuchungen Umsetzungsstrategie, bgmr Landschaftsarchitekten/Ecosystems Saxonia/Prof. Oldiges, September 2005, S. 85) den Anforderungen, die der EuGH an die Überprüfung mit den Umweltzielen gem. Art. 4 WRRL im seinem Urteil zur Weservertiefung formuliert hat, nicht gerecht wird. Dies bedeutet, dass das WTNK bisher ungeprüft auf die Vereinbarkeit mit den Umweltzielen der WRRL umgesetzt wurde und somit geltendes Recht verletzt. Erforderlich ist dementsprechend ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zum WTNK, der unter Beachtung des von der Rechtsprechung vorgegebenen Prüfungsmaßstabs der Vereinbarkeit mit den Umweltzielen des Art. 4 WRRL erstellt wird. Die Antragsteller haben in dieser Hinsicht große Zweifel an der Vereinbarkeit des WTNK mit den Umweltzielen des Art. 4 WRRL, da die betreffenden Wasserkörper überwiegend den guten Zustand zum maßgeblichen Zeitpunkt 22.12.2015

verfehlt haben. Eine weitere Beeinträchtigung durch das WTNK in Form von Gewässerausbaumaßnahmen und der stärkeren Nutzung durch Bootsverkehr kommt aus Sicht der Antragsteller einer weiteren Verschlechterung gleich bzw. kann nicht zu einer Verbesserung der betroffenen Wasserkörper führen. Unabhängig davon ist jedenfalls ein Rechtsverstoß gegen Art. 4 WRRL sowie §§ 27, 28 WHG festzustellen, weil der Gesamtplan WTNK keiner WRRL-Verträglichkeitsprüfung unterzogen worden ist, die den Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

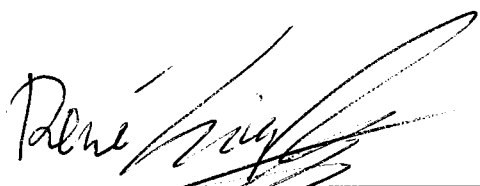
Wir fordern die Landesdirektion deshalb auf, gemäß § 114 SächsGemO im hier geforderten Sinne tätig zu werden und die Beschlüsse über die Annahme des WTNK gegenüber den beteiligten Kommunen zu beanstanden.



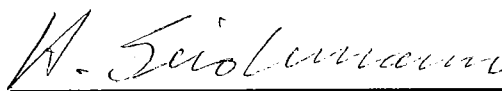
Prof. Dr. Felix Ekardt
Vorsitzender
BUND Landesverband Sachsen e.V.



Wolfgang Stoiber
Vorsitzender
NuKLA e.V.



René Sievert
Vorsitzender
NABU-Regionalverband Leipzig e.V.



Holger Seidemann
Vorstand
Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

Leipzig, 19. Januar 2017